

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0051/2016/IV

Datum:
23.03.2016

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und
Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII in
Heidelberg unter besonderer Berücksichtigung der
Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer
(UMA)**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 15. April 2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	12.04.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII in Heidelberg unter besonderer Berücksichtigung der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)“ zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Haushaltsjahr 2015	12.101.522,13 Euro
Einnahmen:	
2015: (Kostenbeiträge und Kostenerstattungen durch andere Jugendämter)	1.723.644,17 Euro
Finanzierung:	
• Haushaltsansatz 2015	11.475.000,00
• Überplanmäßige Mittel	Euro

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gewährung erzieherischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen kommt für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Kosten- und Verantwortungsaspekten eine besondere Bedeutung zu. Weiterhin sind bundes- und landesweit in diesem Bereich der Individualhilfen in den letzten Jahren deutliche Steigerungen der Fallzahlen und damit einhergehend auch der Kosten festzustellen. Während in den letzten Jahren bis ins Jahr 2014 regelmäßig auch in Heidelberg ein Anstieg der gewährten Hilfen und der hierfür aufzuwendenden Kosten gegeben war, ist hierzu im Jahr 2015 generell eine Stabilisierung festzustellen. Gesondert zu betrachten ist hierbei jedoch die Entwicklung der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). In diesem Bereich ist seit der 2. Jahreshälfte 2015 ein starker Anstieg der Unterbringungszahlen und der damit verbundenen finanziellen Ausgaben zu verzeichnen. Hier ist prognostisch weiterhin mit erheblichen, sowohl finanziellen als auch personellen Aufwendungen zu rechnen.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.04.2016

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Im Gesamtspektrum der Leistungen und Angebote des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB (Sozialgesetzbuch) VIII) kommt der Gewährung erzieherischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen sowohl unter Kostenaspekten, als auch aufgrund der mit der Gewährung und Durchführung der Hilfen verbundenen Verantwortung – vor allem im Hinblick auf die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen – eine besondere Bedeutung zu.

Zur allgemeinen Unterstützung von Eltern und wenn Eltern ihren erzieherischen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße gewachsen sind, stehen zunächst die vielfältigen strukturellen Angebote der Jugendhilfe (zum Beispiel Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Elternberatung an Kindertagesstätten, Heilpädagogik an Kindertagesstätten, aber auch die im Rahmen des *HEidelberger Kinderschutz Engagements – HEIKE* – entwickelten Frühen Hilfen) begleitend zur Verfügung. In Heidelberg sind diese auf Prävention und frühzeitige Hilfe angelegten Unterstützungssysteme in bemerkenswerter Weise entwickelt worden. Diese strukturellen Hilfen unterstützen die Familien und Kinder in ihrem sozialen Kontext und verhindern oftmals gleichzeitig, dass umfangreiche Einzelfallhilfen eingeleitet werden müssen. Die Wirksamkeit des Grundgedankens „strukturell vor individuell“ wurde wissenschaftlich am Beispiel der Schulsozialarbeit evaluiert und hat in vielen anderen Bereichen ebenfalls zu positiven Ergebnissen geführt.

Reichen die Ressourcen des Familiensystems, des sozialen Umfeldes und der strukturellen Angebote nicht mehr aus, den verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsanspruch von Kindern und Jugendlichen zu decken, besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Das Gesetz sieht hierbei sowohl konkret vorgegebene Hilfeformen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vor, lässt aber auch Möglichkeiten offen für individuell abgestimmte, flexible Hilfen.

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII setzt hierbei voraus, dass eine Situation vorliegt, in der eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist. Besteht ein solcher Bedarf, haben die Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch auf Hilfe. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall ist, dass

- der individuelle Hilfebedarf konkret festgestellt ist,
- die infrage kommende Hilfe notwendig und geeignet ist den festgestellten Hilfebedarf zu decken und
- die Betroffenen ausreichend mitwirken.

Junge Volljährige, seelisch behinderte junge Menschen und alleinerziehende Mütter und Väter haben ebenfalls Anspruch auf Hilfe, wenn trotz Ausschöpfung der genannten Ressourcen ein individueller Hilfebedarf gemäß den §§ 41, 35 a oder 19 SGB VIII besteht. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Schutz- und Wächteramtsauftrags des Jugendamtes für Kinder und Jugendliche die Verpflichtung und Berechtigung durch vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) das Wohl akut gefährdeter junger Menschen sicher zu stellen.

Solche notwendigen Schutzmaßnahmen stellen die Jugendämter insbesondere für den Personenkreis der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA) vor dem Hintergrund der seit Mitte des Jahres 2015 drastisch angestiegenen Einreisezahlen vor enorme Herausforderungen. Denn die Jugendhilfe ist für die vorläufige Unterbringung der UMA während des Verteilungsverfahrens nach § 42 a SGB VIII folgelnde zuständig. Dieses ist gerade auch in Heidelberg mit der besonderen Situation des Landesregistrierungszentrums in Patrick-Henry-Village deutlich spürbar. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.11.2015 und der dort eingebrachten Vorlage wurden die bis dahin festzuhaltenden Entwicklungen in diesem Bereich, auch im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Regelungen, ausführlich dargestellt. Unter Punkt 2. wird auf die weitere Entwicklung aktualisiert eingegangen und diese Entwicklung insbesondere auch mit aktuellen und prognostischen Kostenaspekten verknüpft.

Generell stellen Entscheidungen über individuelle erzieherische Hilfen an die Fachkräfte hohe Anforderungen. Diese Entscheidungen haben teilweise einschneidende Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Familien und verursachen häufig erhebliche Kosten. Sie erfordern daher differenzierte und pädagogische Abwägungen. Diesen Aspekten trägt der Soziale Dienst im Kinder- und Jugendamt im Rahmen der Fallbearbeitung auf der Grundlage der geltenden „Dienstanweisung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte, junge Menschen und Hilfen gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) im Rahmen der DRV“ weiterhin Rechnung. Eingebunden in die Fach- und Finanzziele des Kinder- und Jugendamtes gibt die Dienstanweisung handlungsleitende Standards für die Steuerung von Hilfen vor, sowohl für die Phase der Entscheidungsvorbereitung, als auch für die Gewährung, Durchführung und Beendigung der Hilfen.

1. Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen im Allgemeinen (ohne UMA-Entwicklung)

Laut aktueller Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts wurde im Jahr 2014 mit einer Gesamtzahl von 1.037.728 jungen Menschen, die eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen haben – und damit rund 20.000 mehr als im Vorjahr (+ 2 %) – bundesweit ein neuer Höchststand erreicht. Betrachtet man die Entwicklung seit 2008, haben die Hilfen zur Erziehung in diesem Zeitraum um rund 15 % (133.500 Fälle) zugenommen. Insbesondere die Zahl der im Jahre 2014 neu umgesetzten stationären Hilfen ist gegenüber 2013 um 7 % und damit deutlich angestiegen.

Auf Grundlage der im Kinder- und Jugendamt selbst erhobenen Daten für die zurückliegenden Jahre ist bis Ende 2014 – entsprechend des landes- und bundesweiten anhaltenden Trends – ein Anstieg der Fallzahlen und der für die Individualhilfen aufzuwendenden Kosten festzustellen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im kommunalen Vergleich in Baden-Württemberg Heidelberg weiterhin die zweitgeringsten Ausgaben aller Städte für Erziehungshilfen pro jungem Menschen aufzuwenden hatte (396,- Euro, gegenüber durchschnittlichen Aufwendungen aller Stadtkreise von 613,- Euro – vergleiche KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)-Statistik 2014). Dies ist auf die gute Versorgung mit strukturellen Hilfen zurückzuführen, die unter Umständen die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung vermeidbar machen.

Im Jahr 2015 haben sich die Fallzahlen und auch die Ausgaben für die erzieherischen Hilfen stabilisiert. Zwar liegen die Gesamtausgaben in Höhe von 12.101.522,13 Euro mit 626.522 Euro über dem Haushaltsansatz, ohne die im Jahresverlauf in besonderer Weise erforderlich gewordenen Hilfen für die unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA) ist jedoch mit Ausgaben in Höhe von 10.986.149 Euro eine Unterschreitung des Haushaltsansatzes von 488.851 Euro festzuhalten.

Betrachtet man die Gesamtmenge aller im jeweiligen Jahresverlauf gewährten Hilfen differenziert nach ambulanten, teilstationären (Tagesgruppen) und stationären Hilfen so zeigt sich in den vergangenen 3 Jahren folgende Entwicklung:

Abb. 1: Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben 2013 – 2015 insgesamt

Hilfen	2013	2014	2015 ohne UMA
ambulante Hilfen	437	418	426
teilstationäre Hilfen	110	113	107
stationäre Hilfen	266	274	256
Inobhutnahmen	77	87	79
Summe	890	892	868

Hilfen	2013	2014	2015 ohne UMA
ambulante Hilfen	3.272.447,66 Euro	3.070.290,89 Euro	3.024.095,70 Euro
teilstationäre Hilfen	1.610.974,78 Euro	1.585.770,26 Euro	1.597.583,01 Euro
stationäre Hilfen	5.484.745,88 Euro	6.185.771,84 Euro	6.013.229,26 Euro
Inobhutnahmen	313.809,00 Euro	376.397,09 Euro	351.241,34 Euro
Summe	10.681.977,32 Euro	11.218.230,08 Euro	10.986.149,31 Euro

Aus der Darstellung wird deutlich, dass sich die bereits im Jahr 2014 nur noch leicht angestiegenen Gesamtfallzahlen im Jahr 2015 sogar leicht reduziert haben (von 892 auf 868 Fälle). Damit einhergehend konnten auch die Gesamtausgaben um circa 232.000 Euro reduziert werden. Die Hälfte aller Fälle werden dabei als ambulante Hilfen erbracht – vor allem in Form der Erziehungsbeistandschaft und der sozialpädagogischen Familienhilfe. Nur etwas mehr als 1/3 aller Hilfen werden stationär erbracht, wobei auch hier ein Rückgang der Fallzahlen von 2014 nach 2015 um 26 Fälle zu verzeichnen ist.

1.1. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

In den oben dargestellten Fall- und Finanzausgaben sind neben erzieherischen Hilfen auch die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche enthalten. Diese machen etwa 20 % aller Fälle aus.

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Hilfebedarf, das heißt die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe, sowie deren Art und Umfang wird wie bei den Hilfen zur Erziehung in einem Hilfeplanverfahren, an dem die Eltern beteiligt sind, geprüft und festgelegt. Grundlegend für die Hilfestellung ist hierbei ein kinder- und jugend-psychiatrisches Gutachten, da für die Hilfeentscheidung Informationen über die seelische Gesundheit des Kindes benötigt werden, die nur ein Facharzt beurteilen kann. Neben der ärztlichen Feststellung der medizinischen Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe stellt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Kinder- und Jugendamtes fest, ob und in welchem Ausmaß das betreffende Kind in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, sind die Ausgaben für die Eingliederungshilfen seit 2013 zunächst deutlich, im letzten Jahr aber nur moderat angestiegen. Dennoch stellt der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die Hilfen vor dem Hintergrund einer seelischen Beeinträchtigung/ Behinderung erhalten mit etwa einem Fünftel von allen insgesamt gewährten Hilfen, eine beträchtliche Größenordnung dar.

Abb. 2: Entwicklung der Ausgaben für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII 2013 – 2015 (ohne Legasthenie- und Dyskalkulietherapie)

Hilfen	2013	2014	2015
Eingliederungshilfen	2.283.546 Euro	2.642.348 Euro	2.716.825 Euro

1.2. Kindeswohlgefährdungen

Erzieherische Hilfen werden häufig vor dem Hintergrund einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährt. Mitteilungen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gehen über unterschiedliche Zugangswege beim Kinder- und Jugendamt ein (Kindertageseinrichtung, Schulen, Polizei, Gesundheitswesen, Nachbarn, Verwandte et cetera). In jedem Fall erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eine Fallbearbeitung und Gefährdungseinschätzung im Rahmen der amtsinternen in einer Dienstanweisung festgelegten Abläufe und fachlichen Standards.

In den vergangenen Jahren ist ein deutlicher Anstieg an Gefährdungsmeldungen festzustellen, wobei insbesondere die Zahl der bestätigten Gefährdungen sich signifikant erhöht hat:

Abb. 3: Entwicklung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen (insgesamt und bestätigte) 2013 – 2015

Hilfen	2013	2014	2015
Gefährdungsmeldungen	181	219	267
davon bestätig	115	154	204

Diese Entwicklung lässt sowohl Rückschlüsse auf ansteigende tatsächliche Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche, als auch auf eine erhöhte Sensibilität sowohl bei Institutionen als auch in der Bevölkerung im Hinblick auf Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen zu und bestätigt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiterhin eine regelmäßige und vordringliche Aufgabe sowohl für die professionellen Hilfesysteme, als auch für die Gesellschaft insgesamt bleibt.

Fazit:

Insgesamt ist festzustellen, dass in Heidelberg der Trend der regelmäßig jährlich ansteigenden Fallzahlen und Ausgaben hinsichtlich der insgesamt gewährten Hilfen im Jahr 2015 – trotz angestiegener Gefährdungsmeldungen – gestoppt werden konnte. Die Entwicklung zeigt, dass die in Heidelberg vorhandenen präventiven Angebote, sowie die verbindlichen und konsequenten amtsinternen Strukturen hinsichtlich der Fallsteuerung (Falleingang, Diagnostik, regelmäßige Hilfeplanung, Auswertung von Hilfeverläufen), als auch hinsichtlich der Finanzsteuerung (Controlling, Hilfe- und stadtteilbezogene Budgets) wirksam sind, um Anstiege von Fallzahlen und Kosten, wie sie durchweg in den Kommunen landes- und bundesweit zu verzeichnen sind, zu vermeiden.

Insgesamt ist für Heidelberg auch positiv festzuhalten, dass der Anteil an familienunterstützenden/ -ergänzenden Hilfen nach wie vor deutlich höher ist, als der Anteil der familienersetzenden Hilfen, wodurch weiterhin die Zielsetzung erreicht wird, Kinder, Jugendliche und Familien vorwiegend in ihrem Sozialraum zu unterstützen.

Dennoch kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass sowohl Fallzahlen als auch Ausgaben auf dem zuletzt erreichten Niveau zu halten sind. Die offensichtlich zunehmende Notwendigkeit der Gewährung individueller erzieherischer Hilfen als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung lässt in diesem Bereich eher weitere Kostensteigerungen erwarten. Hierbei werden sich insbesondere die Zunahme an intensivpädagogischen Hilfen mit überdurchschnittlich hohen Hilfekosten, sowie Entgeltsteigerungen in allen Bereichen der Einzelfallhilfen niederschlagen. Auch die im Zusammenhang mit dem Inklusionsanspruch zu erwartenden weiteren Zunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden hieran ihren Anteil haben. Diese Aspekte werden bei den Planungen der entsprechenden Ansätze für den Doppelhaushalt 2017/2018 zu berücksichtigen sein.

2. Die Fall- und Finanzentwicklung im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA)

Derzeit werden in Baden-Württemberg rund 7.000 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) betreut. Baden-Württemberg hat damit seine Quote zu 80 % erfüllt. Anfang November 2015 lag die Quotenerfüllung bei 54 %. Das bedeutet aber auch, dass eventuell in den nächsten Monaten landesweit noch einmal mindestens 1.700 weitere minderjährige Flüchtlinge hinzukommen könnten. Entscheidend ist hierfür allerdings, wie viele zusätzliche UMA tatsächlich nach Deutschland einreisen. Da dies vor allem auch von Vereinbarungen und Interventionen auf der Bundes- und Europaebene abhängt, ist eine sichere Prognose hierzu nicht möglich.

Das Kinder- und Jugendamt Heidelberg ist für alle Kinder und Jugendlichen örtlich und sachlich zuständig, die sich als unbegleitete minderjährige Ausländer in der Gemarkung Heidelberg aufhalten beziehungsweise dort aufgegriffen werden (zum Beispiel durch die Polizei). Die gesetzlich vorgeschriebene Inobhutnahme sieht eine Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform unter Berücksichtigung umfangreicher fachlicher, personeller und räumlicher Standards vor. Nur in wenigen Einzelfällen können die Jugendlichen, wenn es verwandtschaftliche Beziehungen zu bereits in Heidelberg lebenden Menschen gibt, dort aufgenommen werden. In den überwiegend anderen Fällen erfolgt die Inobhutnahme in der Regel im Luise-Scheppler-Heim/ Falkhaus, beziehungsweise bei den im Patrick-Henry-Village (PHV) identifizierten UMA in den dort seit Dezember 2015 eröffneten beiden Einrichtungen des Luise-Scheppler-Heims beziehungsweise ZEFIE mit jeweils 30 Aufnahmeplätzen.

Die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.11.2015 mit der dort eingebrachten Vorlage bis dahin dargestellte Situation in Heidelberg hat sich folgendermaßen weiter entwickelt:

Seit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen zum 01.11.2015 war in Heidelberg, vor allem bedingt durch die besondere Situation im PHV und des dort eingerichteten Landesregistrierungszentrums ein stark ansteigender Zuwachs an von dort gemeldeten (potentiellen) UMA festzustellen. So sind dem Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes in den vier Monaten von November 2015 bis Ende Februar 2016 insgesamt 551 junge Menschen zur Erstberatung und Inaugenscheinnahme gemeldet worden, was einen erheblichen Bearbeitungsdruck auslöste. Die jungen Menschen kommen weiterhin überwiegend aus Afghanistan und Syrien und sind fast alle in der Altersspanne zwischen 15 und 17 Jahren. Mit nur wenigen Ausnahmen handelt es sich dabei ausschließlich um männliche Jugendliche.

Circa 50 % der 551 gemeldeten jungen Menschen wurden im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme stationär aufgenommen – die meisten davon in den oben genannten Einrichtungen der beiden Träger im PHV. Im Anschluss an die Aufnahme wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrenswege durchlaufen (Gesundheitsuntersuchung, Kindeswohlprüfung, Durchführung des Melde- und Verteilverfahrens). Bislang konnte Heidelberg vor dem Hintergrund der landesweit wöchentlich neu errechneten Aufnahmequote regelmäßig alle vorläufig in Obhut genommenen UMA zur Verteilung anmelden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen (circa 5 % der vorläufig in Obhut genommenen) UMA, die aus Kindeswohl- oder gesundheitlichen Gründen nicht verteilt werden können. Nur bei 6,5 % (36) der 551 gemeldeten und in Augenschein genommenen jungen Menschen wurde eine bestehende Volljährigkeit festgestellt und damit die Überführung in das System der Jugendhilfe unterbunden.

Bei den übrigen circa 44 % (252) der gemeldeten 551 jungen Menschen stellte sich heraus, dass diese in Begleitung von Verwandten waren und statt einer Inobhutnahme und damit einhergehenden Trennung von den Verwandten die Weiterreise, beziehungsweise Weiterverteilung im Familienverbund gewünscht wurde. Dennoch wurde jedes dieser jungen Menschen/Kinder in Augenschein genommen und sowohl die Minderjährigkeit festgestellt als auch der Kinderschutz geprüft.

In der Zuständigkeit des Heidelberger Kinder- und Jugendamtes werden neben den UMA aus PHV regelmäßig circa 60 UMA im Rahmen einer Dauerbetreuung beziehungsweise Anschlusshilfen nach erfolgter Inobhutnahme stationär versorgt und betreut. Mehr als die Hälfte dieser jungen Menschen sind hierbei als UMA direkt im Stadtgebiet angekommen und wurden entweder hier aufgegriffen oder haben als Selbstmelder um Aufnahme gebeten.

2.1. Kostenaspekte

Die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist insgesamt mit erheblichen Kosten verbunden. Für die (vorläufige) Inobhutnahme eines stationär versorgten UMA können bis zu 6.500 Euro monatlich pro Jugendliche/r anfallen. Im Rahmen der Regelversorgung mit Anschlusshilfen ist je nach Betreuungsform und -intensität von Kosten in Höhe von 3.000 Euro bis 4.500 Euro im Monat pro Jugendliche/r auszugehen. Im Jahr 2015 sind für die UMA-Versorgung insgesamt 1.115.372 Euro Unterbringungs- und Betreuungskosten entstanden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass erst ab dem 3. und vor allem ab dem 4. Quartal 2015 stark ansteigende Unterbringungszahlen zu verzeichnen waren. Geht man davon aus, dass in Heidelberg regelmäßig 60 UMA im Rahmen der Anschlusshilfen/Regelbetreuung zu versorgen sind, ist eine Kostenprognose in diesem Bereich in Höhe von über 3 Millionen Euro im Jahr realistisch. Ausgehend von der Annahme, dass in den Inobhutnahmeeinrichtungen in PHV regelmäßig täglich 50 – 60 UMA aufgenommen sind, ergibt sich allein für diesen Bereich eine Kostenprognose von über 4 Mio. Euro im Jahr.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die stationären UMA-Hilfen ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land gegeben ist, sofern eine Betriebserlaubnis durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales für die Plätze erteilt wurde. Dies kann Kommunen, die – wie in Heidelberg – schnellst möglichst eine Versorgungsstruktur aufbauen mussten, bei der der KVJS zwar beteiligt war, jedoch für die Erteilung der Betriebserlaubnis erst noch ein längeres Verfahren durchläuft, erheblich belasten. Außerdem sind die Aufwendungen für das eingesetzte Personal und Verwaltungskosten hierbei bislang nicht erstattungsfähig.

Der enorme Aufgabenzuwachs für das Kinder- und Jugendamt hat bislang schon einen Personalausbau vor allem im Bereich des Sozialen Dienstes, als auch im Verwaltungsbereich/ wirtschaftliche Jugendhilfe bedingt. Zur organisatorischen Umsetzung wurden hier in sehr guter Kooperation mit dem Personal- und Organisationsamt jeweils neue Spezialsachgebiete eingerichtet.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in Heidelberg hat das Personal- und Organisationsamt aktuell folgende Zusammenstellung der Verwaltungskosten erstellt:

	Eingesetztes Personal (in Vollzeitwerten)		Zusätzliche Personalkosten	
	2015	Stichtag 01.04.2016 ¹⁾	2015	2016 ²⁾
Summe Personalzuwachs im Bereich des Jugendamtes	4,9	9,0	163.792 €	536.014 €
davon Amtsvormundschaft	0,0	0,6	0 €	45.658 €
davon Sozialer Dienst	2,9	4,4	151.780 €	246.817 €
davon Wirtschaftliche Jugendhilfe	1,0	3,0	6.336 €	173.722 €
davon sonstiges	1,0	1,0	5.676 €	69.818 €

¹⁾ Bislang eingesetztes Personal zum Stichtag 01.04.2016

²⁾ Kosten für bislang eingesetztes Personal; ggf. im Lauf des Jahres 2016 hinzu kommender Personaleinsatz bei Zunahme der Fallzahlen noch nicht berücksichtigt

Es ist dabei davon auszugehen, dass von der Gesamtsumme der Verwaltungs- und Sachkosten für die UMA-Versorgung in Heidelberg etwa 80 % für die Strukturen und Aufgabenwahrnehmungen im Zusammenhang mit der UMA-Versorgung in PHV anzusetzen sind.

Es bleibt abzuwarten, ob die an das Land gestellten Forderungen, auch für die anfallenden Personal- und Sachkosten Erstattungen zu leisten, mittel- und längerfristig umgesetzt werden können.

2.2. Ausblick

Weiterhin stellt die notwendige Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleitet in unser Land eingereisten minderjährigen Flüchtlingen/Ausländern das Kinder- und Jugendamt, die weiteren beteiligten Fachämter, sowie die Jugendhilfeträger mit der erforderlichen Entwicklung neuer Betreuungsangebote vor große Herausforderungen. Die Unsicherheit und Abhängigkeit von europa- und weltweiten politischen Entwicklungen erschwert zudem genaue Planungen und Prognosen erheblich.

Neben der ersten Versorgung wird es zukünftig verstärkt darauf ankommen das Augenmerk vor allem auch auf notwendige Integrationsmaßnahmen für die jungen Menschen zu richten. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die in Heidelberg erfolgreich verlaufene Spendenaktion „Heidelberg hilft“, aus deren Mitteln in Kooperation mit der Jugendagentur ein Mentoring-Projekt zur Förderung der Integration in den Bereichen Sprache, Bildung und Übergang zu beruflichen Perspektiven in Planung ist.

Weiterhin ist hervorzuheben, dass in Heidelberg bislang überwiegend sehr positive Erfahrungen mit den jungen Flüchtlingen gemacht werden konnten. Diese zeigen sich zumeist dankbar für die angebotenen Unterstützungen, fügen sich gut in das jeweilige Hilfesystem ein, sind sehr motiviert und engagiert im Hinblick auf Spracherwerb und Bildungsangebote und begreifen die ihnen angebotenen Hilfen als Chance für eine bessere Lebensperspektive.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Ausgrenzung verhindern Begründung: Maßnahmen und Hilfen zum Schutz unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher dienen auch dazu, ihre Benachteiligungen zu beseitigen und sie in unsere Gesellschaft zu integrieren. Ziel/e:
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Maßnahmen und Hilfen zum Schutz und zur Integration unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher heißt unter anderem auch, zu verhindern, dass sie Opfer von Diskriminierung und Gewalt werden. Ziel/e:
SOZ 6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen Begründung: Die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes in diesem Bereich dient dazu, den unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen ein menschwürdiges und am Kindeswohl orientiertes Leben zu gewährleisten. Insofern werden die Interessen gefährdeter Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Diagramme Fall- und Finanzentwicklung